

Klausur

Die Firma A betreibt im Bergischen Land (Deutschland) eine Ledergerberei. Das von ihr hergestellte Leder wird hauptsächlich zur Weiterverarbeitung in der Möbelindustrie verwendet. Die in Perugia (Italien) ansässige Firma B hat sich auf die Herstellung von hochwertigen Polstermöbeln spezialisiert. Im Sommer 2014 schließen A und B einen Kaufvertrag über die Lieferung von insgesamt 20.000 qm Möbelleder ab. Dabei sollen 10.000 qm vom Typ „Savanne Madras“ zu 24 €/qm und 10.000 qm vom Typ „Delta Pony“ zu 26 €/qm geliefert werden.

Aufgrund gestiegener Nachfrage auf dem italienischen Sofamarkt bestellt die B am 9.9.2014 bei der A telefonisch weitere 4.000 qm „Savanne Madras“ und 2.000 qm „Delta Pony“. P, der Prokurist der A, bestätigt diese Bestellung noch während des Telefonats zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen.

Am 14.10.2014 trifft die ursprüngliche Lieferung von 20.000 qm Möbelleder in Perugia ein. Auf Nachfrage, wann mit den übrigen 6.000 qm zu rechnen sei, erklärt die A, dass sie sich gegenüber B nie zur Lieferung der zusätzlichen Charge verpflichtet habe. Nach den Regeln des auf diesen Vertrag anwendbaren UN-Kaufrechts seien Verträge immer schriftlich abzuschließen. Eine mündliche Bestellung am Telefon sei daher „gegenstandslos“. Jedenfalls sei P – was zutrifft – noch am 8.9.2014 entlassen worden und habe sich am 9.9.2014 nur in den Geschäftsräumen der A aufgehalten, um seine persönlichen Gegenstände abzuholen. Eine Lieferung von weiteren 6.000 qm Leder lehne sie daher „entschieden und endgültig ab“.

Die B sieht im Folgenden davon ab, sich anderweitig mit dem benötigten Möbelleder zu versorgen, zumal der Marktpreis für „Savanne Madras“ mittlerweile auf 30 €/qm und für „Delta Pony“ auf 32 €/qm gestiegen ist. Die Differenz zum ursprünglich vereinbarten Preis in Höhe von insgesamt 36.000€ verlangt sie von A ersetzt.

A meint, ein solcher Anspruch bestehe nicht. Zunächst sei schon gar kein Vertrag über die zusätzliche Lieferung von 6.000 qm Leder zustande gekommen. Dass der Antrag auf Löschung von Ps Prokura aus dem Handelsregister erst am 16.09.2014 erfolgte, spiele dabei keine Rolle. Jedenfalls fehle es aber an einer Aufhebungserklärung der B, welche Voraussetzung für den behaupteten Schadensersatzanspruch sei. Die B entgegnet dem, dass eine solche Erklärung hier entbehrlich gewesen sei, da A ihre Lieferungsweigerung unmissverständlich klar gemacht habe.

Als sich die A weiterhin weigert, den Schadensersatz zu leisten, verklagt B die A vor dem LG Köln auf Zahlung von 36.000€.

Frage: Ist die zulässige Klage begründet?

Hinweis: Eine Erklärung nach Art. 96 i.V.m. 12 CISG hat weder Italien noch Deutschland abgegeben. Sollten bei der Bearbeitung italienische Sachnormen relevant werden, ist zu unterstellen, dass diese deutschem Recht entsprechen.